

Flohmarktsatzung der Stadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 756) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 14. März 2016 folgende Änderung der Flohmarktsatzung beschlossen:

:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt den Flohmarkt als öffentliche Einrichtung im Sinne der §§ 4, 30 NKomVG für den nicht gewerblichen Handel mit den nach § 4 dieser Satzung zugelassenen Gegenständen des Marktverkehrs.
- (2) Der Flohmarkt ist eine kulturelle Einrichtung und dient der Förderung der Kommunikation der Uelzener Bürger/innen und Besucher/innen. Jugendpflegerische und sonstige soziale Aktivitäten sind erwünscht und werden unterstützt.

§ 2 Ort und Veranstaltungszeiten

- (1) Der Flohmarkt findet in der Zeit von Mai bis September eines jeden Jahres am zweiten Samstag im Monat in der Zeit von 7.00 – 15.00 Uhr statt.
- (2) Der Flohmarkt findet in der Stadt Uelzen im Bereich rund um den Schnellenmarkt statt. Die genaue Begrenzung ist aus den Absperrungen ersichtlich.

§ 3 Platzverteilung

- (1) Die Standplätze werden den Flohmarktteilnehmern an den jeweiligen Flohmarkttagen von der Flohmarktaufsicht zugewiesen. Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (2) Für Kinder bis zu 14 Jahren ist ein ausreichend großer Teil des Marktbereiches zu reservieren und entsprechend zu kennzeichnen.
- (3) Platzmarkierungen, durch die die Stände abgegrenzt und Fluchtwege festgelegt werden, dürfen nicht verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt werden.
- (4) Der Aufbau der Stände beginnt frühestens um 6.00 Uhr.

§ 4 Warenangebot

- (1) Gegenstand des Marktverkehrs sind Gebrauchsgüter aller Art, es sei denn, sie sind aufgrund der nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen. Von der Beschränkung ausgenommen sind Hobbyerzeugnisse von Privatpersonen, die diese selbst anbieten.

- (2) Vom Marktverkehr ausgeschlossen sind solche Gegenstände, deren Handel aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen beschränkt oder untersagt ist (z. B. Waffen, Gegenstände mit nationalsozialistischen Emblemen, Schriften und Ausrüstungsgegenstände mit nationalsozialistischen Bezug), ferner
- a) neue Industrie- und Handwerkswaren (z. B. Textilien, Schuhe, Druckerzeugnisse),
 - b) zum Verbrauch bestimmte Waren (z. B. Lebensmittel, Putz- und Waschmittel),
 - c) Tiere,
 - d) Kraftfahrzeuge.
- (3) In dem für Kinder reservierten Teil des Marktbereiches dürfen lediglich kindgerechte Artikel wie Kinderbücher, -spielzeug und -kleidung angeboten werden.
- (4) Gestattet werden kann
- a) das Aufstellen von Informationsständen und das Verteilen von Flugblättern,
 - b) ideelle Tätigkeiten, die der Unterhaltung oder Belustigung der Besucher dienen (z. B. musikalische oder schauspielerische Darbietungen).

Hierzu bedarf es unbeschadet ggf. erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen der vorherigen Erlaubnis des Flohmarktausrichters.

§ 5 Gebühren

- (1) Flohmarktteilnehmer haben für ihren Verkaufsstand eine Gebühr von 2,00 € für jeden angefangenen Verkaufsmeter zu entrichten. Berücksichtigt werden alle Seiten des Standes, an die die Besucher herantreten können. Hierbei ist der Zustand maßgeblich, in dem die Flohmarktaufsicht den Standplatz vorfindet, d. h. ein Rückbau führt nicht zur Festsetzung einer geringeren Gebühr.
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis zu 14 Jahren ist die Teilnahme am Flohmarkt auf den entsprechend ausgewiesenen Flächen gebührenfrei.
- (3) Die Standgebühr ist nach Aufforderung bei der Flohmarktaufsicht zu entrichten.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Flohmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen bzw. ausgewiesenen Standplatz angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Erlaubnis, Waren anzubieten oder zu verkaufen, kann von der Flohmarktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn der zur Verfügung stehende ausgewiesene Platz nicht ausreicht.
- (3) Die Erlaubnis kann von der Flohmarktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Teilnehmer oder dessen Beauftragter gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder
- b) ein Teilnehmer die fällige Standgebühr trotz Aufforderung nicht vollständig gezahlt hat.

Wird eine Erlaubnis widerrufen, kann die Flohmarktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes unter Entrichtung der fälligen Standgebühr verlangen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Kraftfahrzeuge oder Anhänger dürfen nicht auf dem Flohmarktgelände abgestellt werden. Sie dürfen nicht als Verkaufseinrichtung benutzt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen, Auslagen und Überdachungen dürfen weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen noch an Gebäuden, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Verkaufseinrichtungen dürfen auch nicht im Boden verankert werden. Die Geschäftseingänge, Schaufenster etc. sind von Ständen so freizuhalten, dass der normale Geschäftsbetrieb nicht behindert und Auslagen nicht verdeckt werden.

§ 8 Verhalten auf dem Flohmarkt

- (1) Alle Flohmarktteilnehmer und -besucher haben mit dem Betreten des Flohmarktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der Flohmarktaufsicht zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer und Besucher hat sein Verhalten auf dem Flohmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt und keine Sache beschädigt oder gefährdet wird.
- (3) Den Beauftragten amtlicher Stellen und der Flohmarktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und den Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

§ 9 Reinigung des Flohmarktplatzes

- (1) Der Flohmarkt darf nicht verunreinigt werden. Insbesondere dürfen Gehwegbefestigungen, Mauern, Gitter, Masten, Beleuchtungskörper, Bäume oder Sträucher nicht durch Keile, Nägel, Schrauben, Draht, Farbe oder auf andere Weise beschädigt, verunreinigt oder beklebt werden.
- (2) Die Teilnehmer sind für die Sauberkeit ihrer Stände verantwortlich.
- (3) Verpackungsmaterial, Papier, nicht verkaufte bzw. nicht mehr benötigte bzw. zerstörte Verkaufsartikel oder Abfälle sind von den Teilnehmern zu sammeln und wieder mitzunehmen.
- (4) Der Standplatz ist bei Räumung des Marktes besenrein zu hinterlassen.

§ 10 Haftung

Die Stadt Uelzen haftet für die von ihr verursachten Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter und Beauftragten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. die Platzverteilung nach § 3,
2. das Warenangebot nach § 4,
3. die Standgebühren nach § 5,
4. die Standplätze nach § 6,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7,
6. das Verhalten auf dem Flohmarkt nach § 8,
7. die Reinigung des Flohmarktplatzes nach § 9,

verstößt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Strafbestimmungen des Bundes- und Landesrechts bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Uelzen, den 18. Mai 2012

(Otto Lukat)
Bürgermeister

* geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.03.2016